

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und drei und zwanzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 24. September 1833.

Fortsetzung der Berathung über ein neues Grundsteuersystem.

Die Sitzung beginnt halb 11 Uhr; das Protocoll der letztvorherigen wird verlesen, genehmigt und durch Obristlieutenant v. Welck und v. Heynitz mit vollzogen. Auf der Registrande ist neu eingegangen:

Protocoll-Extract der 2. Kammer vom 9. September 1833, die Genehmigung der wegen des Gesetzes über die Bekanntmachung der nicht kirchlichen Gegenstände von den Kanzeln entworfenen Schrift betreffend. Resolution: Referenten diese Schrift zur Prüfung zu übergeben, damit er dann der Kammer darüber Vortrag erstatte.

Der Präsident zeigt demnächst an, daß der Domherr v. Schindel, als Abg. des Collegiatstifts Wurzen, den 1. October aus der Kammer scheiden und an seine Stelle der Vice-Criminalrichter D. Herrmann aus Leipzig eintreten werde. — Domherr v. Schindel drückt hierauf in kurzen Worten sein Bedauern aus, fernerhin nicht mehr an den Verhandlungen der Kammer Theil nehmen zu können.

Man geht nunmehr zur Tagesordnung, auf welcher sich die Fortsetzung der Berathung über das neue Grundsteuersystem befindet, über. — Referent ist Bürgermeister Reiche-Eisenstück.

Referent, Bürgermeister Reiche-Eisenstück: Die Kammer habe in der letzten Sitzung sich entschlossen, die Abschätzungsweise auf die Ertragsfähigkeit des Bodens und nicht auf vorübergehende unsichere Verhältnisse, welche den Werth der Grundstücke zu bestimmen pflegten, gegründet, und die Grundzüge des Blochmann'schen Systems anzunehmen, jedoch noch die in der Beilage unter B. zusammengestellten Hauptgrundsätze und die in der Beilage C. beantragten Modificationen einer näheren Prüfung zu unterwerfen.

Die Deputation habe geglaubt, nicht auf die Einzelheiten des Systems eingehen zu dürfen, theils weil das Decret nur ein „hauptsächliches Gutachten“ verlange, theils weil die Erfahrung bei Anwendung des Systems erst geeignet sei, über manche Zweifel und Bedenken zu entscheiden, Proportionsverhältnisse festzustellen und Alles nach dem Principe der möglichsten Gleichmäßigkeit zu ordnen. Die aufgestellten Hauptgrundsätze des Systems hätten einer vielseitigen Prüfung unterlegen. Bei dem Landtage 1824 hätten die vormaligen Stände dieses System einer vollständigen Beleuchtung unterworfen, dann sei zu Ausführung der Probearbeiten und Ausbildung des Systems eine Commission, aus königl. Commissarien und ständi-

schen Deputirten bestehend, erwählt worden, dieselbe habe dann wiederum eine Deputation von 3 rationellen und praktisch erfahrenen Landwirthen mit der Prüfung beauftragt, auch Nachrichten aus allen Landestheilen von ständischen Deputationen einge- zogen, und dann sei die Geschäftsanweisung nach dem Resultate dieser Prüfungen vervollständigt worden.

Unerwogen könne daher wohl dieser Gegenstand nicht genannt werden. Auch für die Zukunft solle er es nicht bleiben, denn die Deputation habe außer der Oberaufsicht der Regierung, der man auch hier das unbedingtste Vertrauen schenken könne, eine Hauptcommission, aus Beamten und Ständen bestehend, beantragt, die in den gleichfalls beantragten Bezirksdeputationen der Betheiligten sehr brauchbare Organe finden werde, ja welche zugleich nach des Referenten Separatum die rationellen Ansichten mit den praktischen Beurtheilungen zusammenstellen und gar bald finden würden, was praktisch unhaltbar sei.

Referent trägt demnächst aus dem Deputationsgutachten die Beilage sub B. vor, wie folgt:

B) Hauptgrundsätze, welche bei der im Jahre 1827 — 1830 statt gefundenen versuchsweisen Abschätzung Behufs einer Grundbesteuerung in Anwendung gekommen sind, nebst dazu gehörigen Bemerkungen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Die Gegenstände des Grundeigenthums, welche einer Abschätzung unterworfen sind, bestehen in Nachfolgendem: 1) Das Ackerland, 2) die Wiesen, Weiden und Grasländerereien, 3) die Gärten, so wie Obst- und Hopfenpflanzungen, 4) die Waldungen, 5) die Weinberge, 6) die Teiche, 7) die wilde Fischerei und Jagd, 8) die Oberfläche der Kalk- und anderen Steinbrüche, Sand-, Lehm- und Thongruben, Torfstich-, Mergel-, Stein- und Braunkohlengruben, 9) die Geldzinsen, Erbpachts- und Lehngelder, Naturalzinsen und Deputate, 10) die Frohndienste, 11) die Gebäude.

2) In Rücksicht der abzuschätzenden Flächen wird das Ackermaß, der Acker zu 300 □R., die Ruthe zu 7 Dresdner Ellen 14 Zoll, als Körner- und Gewichtsmaß aber der Dresdner Schef- fel zu 16 Mehen und der Leipziger Centner zu 110 Pfund als Normalmaß vorgeschrieben, so wie eine Polizeimeile zu 16,000 Dresdner Ellen oder 2,109,9 Ruthen zu 7 Ellen 14 Zoll anzu- nehmen ist.

3) Derjenige Nutzungsertrag, welcher sichtbar aus erhöhter Cultur und Industrie hervorgeht, darf nicht in Anrechnung kommen; wogegen aber auch andererseits die nachtheiligen Folgen offener Vernachlässigungen eine niedrigere Abschätzung, als die natürliche Ertragsfähigkeit bei ordentlicher Bewirthschaftung be- gründet, nicht herbeiführen dürfen. — Es ist jedoch der Roher- trag, welcher sich auf die natürliche Güte des Bodens gründet, aus solchen Erträgnissen zu folgern, welche das Grundstück zur Zeit der Abschätzung darzubieten geeignet ist, und es müssen daher Felder, Wiesen, Weiden, Gärten, Waldungen und Teiche ic. nur als solche nach den bestehenden Grundsätzen gewürdet werden.